

§ 18 T-LGG Vorsitz, Vertretung

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

(1) Die Präsidentin/Der Präsident hat von ihrer/seiner Angelobung an den Vorsitz im Landtag zu führen. Die Präsidentin/der Präsident kann sich jederzeit bei der Vorsitzführung durch ihre/seine Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten vertreten lassen. Der zweite Satz des Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ist die Präsidentin/der Präsident bei ihrer/seiner sonstigen Amtsführung verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden, so wird sie/er durch die erste Vizepräsidentin/den ersten Vizepräsidenten vertreten, wenn jedoch auch diese/dieser verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden ist, durch die zweite Vizepräsidentin/den zweiten Vizepräsidenten. Sind die erste und die zweite Vizepräsidentin/der erste und der zweite Vizepräsident verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden, so wird die Präsidentin/der Präsident durch die an Jahren älteste Abgeordnete/den an Jahren ältesten Abgeordneten, wenn jedoch auch diese/dieser verhindert ist, durch die jeweils nächstälteste Abgeordnete/den jeweils nächstältesten Abgeordneten vertreten.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at